

BO-Nr. 664 – 05.02.2021

St. Gerhards-Werk e. V.
– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 28.02.2020 beantragte der Verein „St. Gerhards-Werk e. V.“ die Zustimmung von Bischof Dr. Fürst zu der von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 beschlossenen Änderung seiner Satzung. Der Diözesanverwaltungsrat hat nach Beratung und Beschlussfassung Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der beantragten Änderung der Satzung des Vereins „St. Gerhards-Werk e. V.“ in der von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019 beschlossenen Fassung gemäß § 18 der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 299 § 3 CIC zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 30.04.2020 angenommen und den Satzungsänderungen zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Februar 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des „St. Gerhards-Werk e. V.“

§ 1 – Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „St. Gerhards-Werk e. V.“.
- (2) Der Verein ist eine Vereinigung von Menschen aus den Herkunftsländern der Donauschwaben, aus Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien (Serbien und Kroatien) sowie deren Nachkommen. Er wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der Hilfe für Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler sowie der Förderung der Heimatpflege. Seine Zielsetzung auf der Grundlage des katholischen Glaubens ist:
 - a) die Eingliederung dieser Menschen in die Lebensbereiche der neuen Heimat,
 - b) das Bestreben, im Zeichen der Nächstenliebe und der Versöhnung partnerschaftliche Beziehungen zu den ehemaligen christlichen Kirchengemeinden und Diözesen der Herkunftsländer herzustellen, aufrechtzuhalten und zu vertiefen,
 - c) die Durchführung von Hilfsmaßnahmen und die Unterstützung von in den Herkunftsländern vorhandenen religiösen gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterhalt einer Geschäftsstelle,
 - b) Gestaltung und Organisation von kirchlichen Veranstaltungen wie Wallfahrten, Gottesdiensten, Andachten, Glaubensbekundungen, Gedenkveranstaltungen, Kultur- und Studientagungen,
 - c) Selbstständige Durchführung von Einkehr-, Besinnungs- und Glaubenstagen oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Einzelpersonen,
 - d) Organisation von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Stärkung des Glaubens der Menschen aus und in den Herkunftsländern,
 - e) Veröffentlichung von Schrifttum im Sinne des christlichen Schriftenapostolats und periodische Herausgabe des „Gerhardsboten“ des St. Gerhards-Werks und den „Quartalbrief“ des Südostdeutschen Priesterwerks.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Materielle Mittel, Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Verwirklichung der Vereinszwecke stehen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Förderungen zur Verfügung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, soweit sie hiervon nicht vom Vorstand befreit worden sind.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein „St. Gerhards-Werk e. V.“ besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen volljährigen sowie juristischen Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen, durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) Ausschluss gemäß § 6.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche volljährige sowie juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins mit einmaligen oder regelmäßigen Sach- oder Geldspenden zu unterstützen. Für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitglieder entsprechend. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, können aber mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auf Verlangen hat ihnen der Vereinsvorstand über die Arbeit des Vereins und seine wirtschaftliche Lage zu berichten. Über die Spendenbeiträge können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 – Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei:
 - a) vereinschädigendem Verhalten und Verletzung der Interessen des Vereins,
 - b) dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - c) Verstoß gegen die christliche Ethik,
 - d) wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele des Vereins.

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Der Vorstand gewährt vor der Beschlussfassung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör.

- (2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingehender Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Gegen den Beschluss kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet nach Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens (§ 16) die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die nicht katholischen Vorstandsmitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer (§ 15),
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - d) Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft (ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder) nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstands,
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Abwahl des Vorstands, jeweils mit 2/3-Mehrheit,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit,
 - i) Entscheidungen über den Widerspruch gegen den Vereinsausschluss (§ 6 Abs. 3),
 - j) Beschlussfassung über die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 - k) Wahl eines Geistlichen Beirats (§ 14 Abs. 1),
 - l) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - m) Beschlussfassung über die Änderung des Vereins zwecks.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag des Stattfindens der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung min-

destens acht Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

- (2) Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen, es sei denn, die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder bejaht die Dringlichkeit später eingereicherter Anträge. Kandidatenvorschläge, die spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Wahl schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Das Recht der Mitglieder in der Versammlung Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle von Satzungsänderungen sind diese den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann unter Wahrung der oben genannten Lademodalitäten in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der Bischof von Rottenburg-Stuttgart diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung hat spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 10 – Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat bei der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Fördernden Mitgliedern kommt lediglich eine beratende Stimme zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende bzw. der ihn wegen Verhinderung vertretende stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus vier bis sechs Personen, darunter
 - a) der Vorstandsvorsitzende sowie
 - b) bis zu drei stellvertretende Vorstandsvorsitzende, die nach Möglichkeit jeweils aus den Herkunftsländern Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien (Serbien und Kroatien) kommen sollten,
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer.
- (2) Bei den unter Abs. 2 lit. a) und b) aufgeführten Vorstandsmitgliedern handelt es sich um die Vertretungsberechtigten des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Gemeinsam mit den unter Abs. 2

lit. c) und d) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands bilden sie den erweiterten Vereinsvorstand (Gesamtvorstand).

- (3) Den unter Abs. 2 lit. a) und b) aufgeführten Vorstandsmitgliedern kommt Einzelvertretungsbezugnis zu. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nur für den Verein handeln dürfen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 12 – Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der gewählten/wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neu gewählten Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Zum Zeitpunkt der Abwahl des Vorstandsmitglieds endet dessen Amt. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Der Vorstand nimmt die Verteilung der Geschäfte aufgrund der Vorschläge des Vorstandsvorsitzenden vor. Die Geschäftsverteilung findet ihren Niederschlag in der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (7) Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung,
 - g) Aufstellung und Vorlage eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung,
 - h) Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - i) Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - k) Beschlussfassung über die Befreiung ordentlicher Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

- (8) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (9) Er kann Ausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete oder besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder des Vereins bestellen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (11) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung.

§ 13 – Durchführung der Vorstandssitzungen

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied schriftlich ein und leitet sie. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollant zu bestimmen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten Email-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 4 Satz 2 f. entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 – Der Geistliche Beirat

- (1) Zur Förderung und Begleitung des geistlichen Lebens innerhalb des Vereins kann die Mitgliederversammlung einen Geistlichen Beirat wählen.
- (2) Der Geistliche Beirat fördert die in § 2 aufgeführte Zwecksetzung, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen und Glaubensbekundungen. Er berät in allen religiösen Fragen und setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand Leitlinien der kirchlichen Tätigkeit des Vereins fest.
- (3) Die Bestellung des gewählten Geistlichen Beirats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 15 – Die Rechnungsprüfer

Die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Dieses bildet die Basis für die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 16 – Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig bei Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds sowie bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Es entscheidet nach vorheriger Anhörung des Vorstands und des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds bzw. der Streitparteien.
- (2) Es besteht aus einem Obmann und je zwei Vereinsmitgliedern, die von den Parteien als Schiedsrichter benannt werden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsverfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden.

§ 17 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere
 - a) die Änderung der Satzung, vornehmlich Zweckänderung,
 - b) die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters oder Seelsorgers zum Geistlichen Beirat des Vereins.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung von der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 19 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 11.02.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.